

Kohlenausgabe.

Infolge des andauernden Wagenmangels ist auch im Monat Dezember auf eine stärkere Ablieferung inländischer Kohle nicht zu rechnen. Der Bezug ausländischer Kohle dürfte sich zwar etwas günstiger gestalten, doch kann auch bezüglich dieser Kohle nicht mit Sicherheit auf eine ausreichende Zufuhr gerechnet werden. Es erscheint daher notwendig, auch im Monat Dezember die auf die Kohlentarte entfallende Wochenmenge stark einzuschränken.

Sie wurde für die 5. bis 8. Woche (2. bis 29. Dezember) für den ganzen Zimmerbrand mit 20 Kilogramm Steinkohle (Koks, Bricketts) oder 25 Kilogramm Braunkohle bestimmt, daher für den halben Zimmerbrand mit 10 Kilogramm Steinkohle (Koks, Bricketts) oder 12 1/2 Kilogramm Braunkohle. Für den Küchenbrand wurde in der 5. bis 6. Woche eine Menge von 20 Kilogramm Steinkohle (25 Kilogramm Braunkohle), für die 7. bis 8. Woche eine Menge von 25 Kilogramm Steinkohle (32 Kilogramm Braunkohle) festgesetzt. Die Mengen für den halben Küchenbrand betragen in dieser Zeit 12 1/2 Kilogramm Steinkohle oder 16 Kilogramm Braunkohle.

Die Belieferung der Gewerbe, Betriebe und Anstalten kann nur im selben Umfange wie im November stattfinden. Es werden daher für Betriebszwecke jene Mengen Brennmaterial ausgefolgt, die im Bezugsschein unter dem Buchstaben B (Monatsmenge) angeführt sind, während für die Beheizung der Betriebe und Anstalten nur jene Mengen ausgegeben werden, die im Bezugsschein unter dem Buchstaben C angeführt sind.

Da jenen Parteien, die ihre Fragebogen rechtzeitig bei der Behörde überreicht haben, die Bezugsscheine bereits ausgefolgt wurden, wird mit 2. Dezember die bisher ohne Bezugsschein zulässige Abgabe von Kohle (Koks) eingestellt. Vom 2. Dezember an können daher Gewerbe, Betriebe und Anstalten Kohle (Koks) nur mehr gegen Vorweisung des Bezugsscheines (Zuweisungsscheines) beziehen.

Jene Parteien, die entgegen der Magistratskundmachung vom 29. September 1917 ihre Fragebogen nicht rechtzeitig überreicht haben, haben sich die Folgen ihrer Versäumnis selbst zuzuschreiben. Parteien, die den vorgeschriebenen Fragebogen bisher noch nicht ausgefüllt und abgegeben haben, können Fragebogen beim zuständigen magistratischen Bezirksamt (Kohlenkommissär) beheben und haben die ausgefüllten Fragebogen dort zur Vermessung der Kohlenzuweisung zu überreichen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß auch jene Gewerbe, Betriebe und Anstalten, die bevorrätigt sind, den Fragebogen zu überreichen haben, da sie ihre Vorräte nur in jenem Umfange verbrauchen dürfen, der ihnen seitens der Behörde vorgeschrieben wird. Die Nichtabgabe der vorgeschriebenen Erklärung (Fragebogen) sowie der Verbrauch von Heizmaterialien über das von der Behörde festgesetzte Ausmaß sind strafbar.